

**Stellungnahme**  
**des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Unterricht**  
**zu den Beschlüssen der zweiten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2019/2020**

**I. Schulartübergreifende Beschlüsse**

*I.1 Verpflichtende SMV-AGs an Mittelschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen*

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass jede Mittelschule, Förderschule und berufliche Schule eine verpflichtende Arbeitsgemeinschaft im Rahmen einer Wochenstunde für die Angelegenheiten der SMV einrichten muss. Darüber hinaus soll dieser AG eine Lehrkraft (SMV-Ansprechpartner) zur Verfügung gestellt werden, die dafür eine Anrechnungsstunde erhält.*

*Auf der Bezirksaussprachetagung wurde festgestellt, dass die SMV-Arbeit stark von den jeweiligen Strukturen an den einzelnen Schulen abhängt. An Schulen, an denen bereits eine SMV-AG existiert, kann eine auf mehrere Akteure verteilte effektive SMV-Arbeit geleistet werden. Schulen ohne kontinuierliche SMV-Arbeit aufgrund fehlender institutioneller Unterstützung können oft nur minimale Aktivitäten durchführen und sind dabei stets abhängig vom freiwilligen Engagement einer Lehrkraft und der Schülersprecherinnen und Schülersprecher. Um sicherzustellen, dass engagierte Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Beratung und Hilfe bei ihrer SMV-Arbeit erhalten, wird eine verpflichtende SMV-Arbeitsgemeinschaft an jeder Schule fest etabliert.*

SMV-Arbeitsgruppen stellen, wie auch die Landesschülerkonferenz in Ihrem Antrag darlegt, eine wichtige Säule der SMV-Arbeit an den Schulen dar. Eine Einrichtung von SMV-Arbeitsgruppen unter Leitung der Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher, in denen sich alle interessierten Schülerinnen und Schüler engagieren können, unabhängig davon, ob Sie als Klassensprecherin bzw. Klassensprecher gewählt worden sind, ist nach §10 Abs. 2 Bayerische Schulordnung (BaySchO) bereits möglich. Zudem können nach Art. 62 Abs. 7 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter für jeweils ein Schuljahr eine Verbindungslehrkraft wählen; wählbar sind Lehrkräfte, die an der Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit unbefristet beschäftigt sind, sowie Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer unter entsprechenden Voraussetzungen. Die Verbindungslehrkraft soll für einen guten Kontakt zwischen Schulleitung und Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern sorgen und die SMV bei ihren Aufgaben und Vorhaben beraten und unterstützen. Zudem kann sie bei Beschwerden vermitteln. Derzeit sind

Anrechnungsstunden für die gewählte Verbindungslehrkraft zwar nicht explizit als solche ausgewiesen, die Schulleitung kann aber im Rahmen des ihr zugewiesenen Stundenbudgets nach eigenem Ermessen der gewählten Verbindungslehrkraft eine Anrechnungsstunde zuweisen. Durch die Eigenverantwortung der Schulen bei der Gründung einer SMV-Arbeitsgruppe kann an der jeweiligen Schule vor Ort der Interessenlage der SMV und der Schülerschaft sinnvoll Rechnung getragen werden. Die Schulen zur Gründung einer SMV-AG zu verpflichten, ist aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nicht zielführend.

### *1.2 Aufklärung über psychische Erkrankungen und großflächigere psychische*

#### *Unterstützung*

*Die Landesschülerkonferenz fordert eine flächendeckende Aufklärung und Sensibilisierung sowie eine großflächige Unterstützung durch Pädagogen im Bereich der psychischen Krankheiten bei Schülerinnen und Schülern. Mindestens ein Pädagoge soll hierfür je Schule stets zur Verfügung stehen, um präventiv gegen psychische Probleme der Schülerinnen und Schüler vorgehen zu können.*

*Hiermit sollen wachsende Zahlen an psychischen Erkrankungen sowie Gewalt an Schulen vermindert werden.*

*Die Schülerinnen und Schüler des Bezirks Schwaben stellen fest, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler an bayerischen Schulen Opfer psychischer Krankheiten wie z. B. Depressionen oder dem sogenannten Burnout-Syndrom werden. Des Weiteren stellen sie fest, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und auch Lehrkräfte kaum in der Lage sind, erste Anzeichen der Erkrankungen zu erkennen oder den Betroffenen zu helfen.*

*Wir sprechen uns darum für Fortbildungen für (Vertrauens-)Lehrkräfte mit dem Schwerpunkt „Früherkennung psychischer Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern“ aus. Außerdem sollen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte (z. B. Im Rahmen einer Aktionswoche oder des Ethik- bzw. Religionsunterrichts) für das Thema sensibilisiert werden, um frühzeitig Anzeichen für Depressionen etc. erkennen und dagegen wirken zu*

Die Aufklärung über psychische Erkrankungen ist, wie auch aus dem Antrag der Landesschülerkonferenz hervorgeht, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch die Schulen einen wichtigen Beitrag leisten. Im Rahmen des schulart-, jahrgangsstufen- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels „Gesundheitsförderung“ verrichten Lehrkräfte hierzu wertvolle und umfangreiche Aufklärungsarbeit.

Um – wie im Antrag genannt – eine flächendeckende Aufklärung und Sensibilisierung sowie eine großflächige Unterstützung zu erreichen, werden die bestehenden Aktivitäten seit dem Schuljahr 2018/2019 durch das 10-Punkte-Programm zur Aufklärung über Depressionen und Angststörungen an Schulen erweitert, so dass die Thematik psychische Erkrankungen verstärkt in den Blick genommen wird. Da Depressionen als eine der häufigsten psychischen Erkrankungen gelten und nahezu alle Altersgruppen betreffen, werden sie in dem 10-Punkte-Programm besonders hervorgehoben.

Elemente dieses 10-Punkte-Programms sind insbesondere

- die alters- und entwicklungsgerechte Aufklärung,
- Informationen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und für Lehrkräfte,
- die Vereinheitlichung des schulpsychologischen Beratungsangebots sowie
- die Vermittlung innerschulischer und außerschulischer Ansprech- und Beratungsstellen.

Das 10-Punkte-Programm ist unter [www.km.bayern.de/ministerium/meldung/6530/schulen-in-bayern-leisten-wichtigen-beitrag-zur-aufklaerung-ueber-depressionen.html](http://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/6530/schulen-in-bayern-leisten-wichtigen-beitrag-zur-aufklaerung-ueber-depressionen.html) abrufbar.

Bezüglich der im Antrag angesprochenen großflächigen „Unterstützung durch Pädagogen im Bereich der psychischen Krankheiten bei Schülerinnen und Schülern“ kann Folgendes genannt werden:

Für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte stehen an den bayerischen Schulen flächendeckend Beratung und Hilfen auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung. Zunächst sind als erste Ansprechpartner an den Schulen neben den unterrichtenden Lehrkräften insbesondere die Klassenleiter, die Stufenbetreuer, die Verbindungslehrkräfte und die Schulleitung zu nennen. Zusätzlich sind für jede staatliche Schule eine Beratungslehrkraft und eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig, die einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, so dass Anliegen vertraulich besprochen werden können. An den staatlichen Schulen in Bayern waren im Schuljahr 2019/2020 insgesamt ca. 1800 Beratungslehrkräfte und ca. 900 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen tätig. Das schulpsychologische Beratungsangebot an den staatlichen Schulen wird durch das Projekt „Schule öffnet sich“ seit 2018 weiter ausgebaut. Zusätzlich stehen noch für besondere, über die einzelne Schule hinausgehende Fragen die neun Staatlichen Schulberatungsstellen ([www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html](http://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html)) zur Verfügung.

Da Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stets auch Lehrkräfte ihrer Schulart sind, verfügen sie sowohl über die erforderliche psychologische Fachkompetenz als auch über die

pädagogischen Kompetenzen als Lehrkräfte, um im Bereich psychischer Erkrankungen der gesamten Schulgemeinschaft als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen.

Daher gibt es bereits für jede staatliche Schule mit der zuständigen Schulpsychologin bzw. dem zuständigen Schulpsychologen eine Lehrkraft mit fachlicher Expertise, um präventiv gegen psychische Probleme der Schülerinnen und Schüler vorgehen zu können.

Schülerinnen und Schüler können sich mit Anliegen oder Wünschen in Bezug auf die Thematisierung bzw. Prävention von psychischen Erkrankungen also grundsätzlich direkt an die Lehrkräfte vor Ort wenden, wie z. B. an die Beratungslehrkraft und vor allem an die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen.

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über die Beratungsangebote, insbesondere auch über schulische und auch außerschulische Ansprechpartner in Notfällen informiert, z. B. durch Elternbriefe, Aushänge in der Schule sowie über den Internetauftritt der Schule.

An den Schulen werden also bereits viele Maßnahmen ergriffen, um Schülerinnen und Schüler über psychische Krankheiten zu informieren, kompetente Ansprechpersonen bereitzustellen und in psychischen Krisen Beratung anzubieten. Die Thematik Aufklärung, Prävention und Beratung bezüglich psychischer Krankheiten wird dabei auf der Grundlage neuer Erkenntnisse und auch unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Landesschülerkonferenz kontinuierlich weiterentwickelt.

### 1.3 Dyskalkulie im schulischen Alltag

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Dyskalkulie im schulischen Alltag durch einen Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen berücksichtigt wird, da nur so die Chancengleichheit garantiert werden kann. Dyskalkulie ist eine von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) offiziell anerkannte Rechenstörung (Sie gehört zu den „Umschriebene[n] Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“ - Institut für Diagnostik und Lerntraining), welche sich durch Entwicklungsverzögerung des rechnerischen Denkens äußert. Betroffene haben dabei Probleme mit grundlegenden mathematischen Zusammenhängen. Dyskalkulie ähnelt in der Beeinträchtigung der Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), weswegen damit ähnlich verfahren werden sollte. Betroffene Personen benötigen mehr Zeit, um den Sachverhalt zu verstehen und die damit verbundenen Aufgaben zu lösen, sodass vollständige und richtige Ergebnisse erzielt werden können. Damit die Chancengleichheit (gemäß Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes) gewährleistet*

*werden kann, muss Betroffenen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Diesen kann man erreichen, indem man während der Förderphase die Möglichkeit nutzt, Aufgaben zu stellen, die dem individuellen Lernstand entsprechen, oder mehr Zeit bei schriftlichen Arbeiten gegeben wird. Die Rechenstörung ist nicht allein durch unzureichende Bildung oder Intelligenz erklärbar und sollte daher auch laut WHO ICD 10 F81.2 als Teilleistungsschwäche schulisch anerkannt werden. Bei Dyskalkulie handelt es sich um eine Entwicklungsstörung, die sich lediglich auf mathematische Fähigkeiten beschränkt, in jeglichen anderen Leistungsbereichen können die Schüler\*innen herausragende Leistungen erzielen.*

Dem Kultusministerium ist daran gelegen, alle Schülerinnen und Schüler – somit auch die von Dyskalkulie betroffenen – durch geeignete Maßnahmen der Förderung und der individuellen Unterstützung sowie durch Beratung in ihrer Schullaufbahn zu begleiten, so dass sie ihre Stärken entwickeln können.

Die International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10), Ausgabe 10, wurde von der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) als Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen für das internationale öffentliche Gesundheitswesen erstellt und herausgegeben. In der Kategorie „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F81)“ werden u. a. „Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0)“ und die „Rechenstörung (F81.2)“ aufgeführt.

Für den schulischen Bereich muss diese für den Gesundheitsbereich vorgenommene Einordnung der Dyskalkulie mit Blick auf den schulischen Erfolg und die Aussagekraft schulischer Zeugnisse betrachtet werden.

So können zwar vielfältige Maßnahmen zur individuellen Unterstützung und zur Förderung eingesetzt werden (siehe nachstehend), jedoch sind – anders als bei der Lese-Rechtschreibstörung – bei Dyskalkulie Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (oder auch des Notenschutzes bei Leistungserhebungen) nicht möglich: Bei Dyskalkulie ist nämlich nicht nur die Fähigkeit beeinträchtigt, das vorhandene Leistungsvermögen zu zeigen (das ist die in Art. 52 Abs. 5 BayEUG genannte Beschränkung für Nachteilsausgleich), sondern in Mathematik ist durch die Beeinträchtigung das fachliche Leistungsvermögen selbst betroffen. Ein Notenschutz kann gemäß Art. 52 Abs. 5 Satz 3 BayEUG auch nicht in Frage kommen, da im Fach Mathematik ein allgemeiner Bewertungsmaßstab angewandt werden muss, um den jeweiligen Bildungsstand nachzuweisen.

Demnach ist z. B. eine Zeitverlängerung (das wäre eine Form des Nachteilsausgleichs) oder eine veränderte, dem individuellen Lernstand entsprechend veränderte Aufgabenstellung (dies würde einen Notenschutz darstellen) bei Dyskalkulie nicht anwendbar.

Auch wenn also Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Dyskalkulie nicht erfolgen kann, so können an den Schulen vielfältige Maßnahmen eingesetzt werden:

- Nach den Regelungen der Bayerischen Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen (BaySchO) können Maßnahmen der individuellen Unterstützung (§ 32 BaySchO) bei Dyskalkulie in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte durchgeführt werden. Das sind pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen außerhalb von Leistungsfeststellungen. So können zum einen im Unterricht etwa besondere Arbeitsmittel zugelassen oder bereitgestellt werden oder besondere Regelungen für Hausaufgaben getroffen werden.
- Bei einer Dyskalkulie können betroffene Schülerinnen und Schüler zusätzlich durch geeignete Fördermaßnahmen in ihrer Schullaufbahn begleitet werden, damit sie im Alltag anwendbare mathematische Fähigkeiten erwerben können. So werden in allen Schularten Fördermaßnahmen bereitgestellt, je nach Schulart z. B. direkt im Unterricht, in Differenzierungs- und Förderstunden, in Intensivierungsstunden oder im Förderunterricht.
- Damit eine Förderung von Beginn der Schullaufbahn an erfolgen kann, liegt ein Schwerpunkt im Bereich der Grundschulen. Um die Maßnahmen, die von den Lehrkräften an den Schulen durchgeführt werden, zu unterstützen und zu ergänzen, sind im Bereich der Grundschulen bayernweit an allen Staatlichen Schulämtern insgesamt 99 „Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik“ eingerichtet. Die Aufgaben dieser Förderstellen sind die Beratung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, die Durchführung von Diagnosegesprächen bei gravierenden Problemen beim Mathematiklernen sowie die (Einzel-) Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen von Mathematik.
- Auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Dyskalkulie stehen mehrere Wege zu einem Schulabschluss offen.  
Schlechte Leistungen im Fach Mathematik können z. B. beim Abschluss der Mittelschule, beim qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und auch bei einem mittleren Schulabschluss an der Mittelschule – unter Beachtung der Regelungen in

den jeweiligen Schulordnungen – durch bessere Leistungen in anderen Fächern ggf. ausgeglichen werden. Ebenso ist an der Realschule und am Gymnasium ein Vorrücken auch mit einer mangelhaften Leistung im Fach Mathematik grundsätzlich – wieder unter Beachtung der Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen – möglich.

- Zur Unterstützung und Beratung stehen den von Dyskalkulie betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten neben den Lehrkräften der Klasse Förderlehrkräfte, Lehrkräfte an den Förder- und Beratungsstellen, Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen ([www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)) zur Verfügung.

Abschließend wird noch auf die ausführlichen Hinweise zu möglichen schulischen Maßnahmen bei Dyskalkulie – im Unterricht, in Leistungserhebungen und Fördermaßnahmen, zum Vorrücken und zu Schulabschlüssen und zur Beratung – hingewiesen, die im Internetauftritt des Staatsministeriums

(<https://www.km.bayern.de/schueler/lernen/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten.html>)

dargestellt sind.

#### *1.4 Sezier-Verbot eigens zu diesem Zweck getöteter Tiere*

*Die LSK fordert ein Verbot der Sezierung von Tieren und Teilen von Tieren, die eigens zu diesem Zweck getötet wurden. Dies ist allen voran durch § 1 des Tierschutzgesetzes zu begründen: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Des Weiteren sieht die LSK es als unablässig an, den Schülerinnen und Schülern ein gesundes Bewusstsein für das Leben von Tieren zu vermitteln. Dies ist ausschließlich durch die Einführung eines solchen Verbotes zu gewährleisten. Gegen das Sezieren von bereits zu einem anderweitigen Zweck (bspw. Fleischproduktion) getöteten Tieren und Tierteilen spricht sich die LSK nicht aus. Dieser Vorgang ist in unseren Augen eine gute Möglichkeit, Lerninhalte praxisnah zu vermitteln.*

Der Tierschutz ist dem Staatsministerium seit jeher ein großes Anliegen. Gemäß der Bayerischen Verfassung gehört Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu den obersten Bildungszielen. Im LehrplanPLUS ist als übergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel u. a. die Achtung vor dem Leben verankert; zudem heißt es z. B. im Fachprofil Biologie am neuen bayerischen Gymnasium, dass das Fach Biologie den

Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bietet, sich aktiv mit der belebten Natur, ihrer Vielfalt und ihrem Formenreichtum und mit dem eigenen Leben als Teil eines größeren Systems auseinanderzusetzen. Damit wird eine wichtige – auch emotionale – Grundlage geschaffen, um Achtung vor dem Lebendigen zu entwickeln, die Verantwortung des Menschen für sein Handeln im Kleinen und Großen zu erkennen und so respekt- und verantwortungsvoll mit Lebewesen und den Ressourcen der Natur umzugehen.

Das Staatsministerium teilt die Haltung der Landesschülerkonferenz, wonach Tiere nicht zum Zweck einer Sektion getötet werden sollen. In der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ der Kultusministerkonferenz (RiSU; abrufbar unter

[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1994/1994\\_09\\_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf)), bei der es sich in Bayern für alle Unterrichtenden um eine verpflichtende Vorschrift handelt, ist hierzu Folgendes festgelegt: „Untersuchungen an toten Tieren sind möglich, dabei dürfen tote Wirbeltiere und/oder deren Organe (z. B. Schweineaugen, Fische) nur aus dem Lebensmittelhandel bzw. vom Schlachthof bezogen werden [...].“

Dem Antrag der Landesschülerkonferenz wird also bereits Rechnung getragen.

#### 1.5 Finanzielle Unterstützung für die Gestaltung von Schultoiletten

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es mehr finanzielle Unterstützung für die Gestaltung bzw. Sanierung von z. B. Schultoiletten gibt. Einige Toiletten sind in einem nicht sehr angenehmen Zustand. Türen sind kaputt (lassen sich nicht schließen), Toilettenzubehör fehlt manchmal und die Gestaltung ist sehr lieblos. Es wäre sehr schön, wenn z. B. Kunst-AGs Geld zur Verfügung gestellt bekämen, um Schultoiletten angenehmer und evtl. für die Schülerinnen und Schüler motivierender zu gestalten.*

Die Landesschülerkonferenz bringt in Ihrem Antrag ein nachvollziehbares Anliegen vor. Bei öffentlichen Schulen ist aber in der Regel der kommunale Sachaufwandsträger (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis) für die Schultoiletten und deren Ausgestaltung zuständig. Der Staat kann daher keine baulichen Veränderungen veranlassen.

Die Bayerische Verfassung gibt jedoch vor, dass Staat und kommunale Körperschaften bei Errichtung und Betrieb öffentlicher Schulen zusammenwirken (s. Art. 133 Bayerische Verfassung (BV), Art. 4 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)). Der Staat trägt den Personalaufwand, die Kommunen den Sachaufwand. Zum Sachaufwand gehört z. B. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage,

wie z. B. der Schultoiletten (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG), sowie der Aufwand für Lehr- und Lernmittel oder für Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens. Kommunale Baumaßnahmen an Schulen unterstützt der Staat durch finanzielle Leistungen.

Bei privaten Schulen ist der private Schulträger für die Schulanlage zuständig. Der Staat unterstützt die privaten Schulen bereits jetzt durch großzügige Leistungen zur Schulfinanzierung (Art. 28 – 47 BaySchFG).

Insofern empfehlen wir, die genannten Verbesserungsvorschläge und Ideen an die zuständigen Stellen vor Ort, ggf. auch an einen schulischen Förderverein, heranzutragen.

## **Nachtrag aus früheren Landeschülerkonferenzen**

### *Nachtrag 1: Bewertung(seinheiten) bei Jahrgangsstufentests*

*Die Landeschülerkonferenz fordert, dass halbe Bewertungseinheiten eingeführt werden und eine Erweiterung der Gesamtzahl der Bewertungseinheiten bei bayernweiten Jahrgangsstufentests vorgenommen wird. Durch halbe Bewertungseinheiten und eine höhere Gesamtzahl der Bewertungseinheiten soll eine angemessene Vergleichbarkeit der Leistungen erzielt werden.*

Die Aufgaben zu den Jahrgangsstufentests in den unterschiedlichen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I werden jedes Jahr von erfahrenen Lehrkräften erarbeitet und auch entsprechend vorab dahingehend geprüft, ob sie das Richtige testen. Die Tests sollen sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres die Möglichkeit bieten, Stärken und Schwächen zu erkennen. Die Ergebnisse liefern den Lehrkräften, Schulen und den Schulaufsichtsbehörden Ansatzpunkte für die pädagogische Weiterarbeit und gezielte Förderung. Die Tests erfüllen damit auch eine pädagogisch-diagnostische Funktion. Der Vorschlag der Landeschülerkonferenz, die Tests hinsichtlich der Punktevergabe anzupassen, wird von den fachlich zuständigen Gremien vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Aspekte eingehend geprüft.

### *Nachtrag 2: Zugriff auf das Internet von Schulen*

*Die Landeschülerkonferenz fordert, dass die Regularien zur Förderung eines drahtlosen Internetzugriffs an Schulen überdacht und in Bezug auf die kostenlose Bereitstellung des Bayern-Hotspots erneuert werden. Dies meint, dass die Bereitstellung eines Bayern-Hotspots keine Finanzierungsbedingung für Schul-WLAN, im Falle der Finanzierung durch den Staat, darstellt. Aufgrund des kostenlosen Zugangs zum Schulinternet ist es auch*

*schulfremden Personen möglich, sich in das Internet vieler Schulen einzuloggen, die sich dann entsprechend auf dem Schulgelände unerlaubt aufhalten. Außerdem kann durch die zusätzlichen Verbindungen eine Leistungsreduzierung der Bandbreite, die für den Unterricht vorgesehen ist, auftreten.*

Die Forderung der Landesschülerkonferenz wird so verstanden, dass die Regularien für die WLAN-Förderung erneuert werden sollen und die Bereitstellung eines BayernWLAN-Hotspots keine Finanzierungsbedingung für Schul-WLAN mehr darstellen soll. Diese Forderung ist bereits erfüllt, da die WLAN-Förderung an Schulen – als staatliche Unterstützung kommt hier die Förderung digitaler Bildungsinfrastruktur im DigitalPakt Schule in Frage – nicht mit der Initiative BayernWLAN verknüpft ist.

BayernWLAN ist eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, bei der Kommunen mit Unterstützung des Freistaats an örtlichen Standorten Hotspots einrichten, über die alle Bürgerinnen und Bürger ohne Registrierung Zugang zum Internet haben. Wenn ein BayernWLAN-Hotspot an einer Schule errichtet wird, dann besteht dadurch eine freie, durch einen aktuellen Jugendschutzfilter abgesicherte Möglichkeit des Internetzugriffs, der für schulische Zwecke, z. B. im Rahmen von BYOD-Konzepten (Bring your own device) genutzt werden kann. Der BayernWLAN-Hotspot ist jedoch entkoppelt vom Netzwerk der Schule, innerhalb dessen die Schulcomputer auf Ressourcen der Schule wie Dateiablagen und Drucker zugreifen.

Die Förderung des Aufbaus oder der Verbesserung der schulischen WLAN-Infrastruktur im DigitalPakt Schule wird in Bayern im Rahmen der Förderrichtlinie dBIR (Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen) umgesetzt und ist unabhängig von der Bereitstellung eines BayernWLAN-Hotspots. Das heißt, ein BayernWLAN-Hotspot ist weder Voraussetzung noch Hindernis für die Förderung eines weiteren Ausbaus der WLAN-Infrastruktur. Voraussetzung für den Förderantrag innerhalb der dBIR ist, dass die Schule ein Medienkonzept mit einem schulspezifischen Ausstattungsplan entwickelt hat. Darin wird die Infrastruktur passgenau auf die Situation und pädagogischen Ziele der Schule abgestimmt.

## II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

### II.1 Rassismus und Antisemitismus als Thema im Sozialkunde- und Geschichtsunterricht

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass im Rahmen des Sozialkunde- und Geschichtsunterrichts das Thema Rassismus bzw. Antisemitismus aufgrund des Wiedererstarkens rechtsextremer Strömungen in der Mittel- und Oberstufe verpflichtend expliziter behandelt wird. Dies kann beispielsweise durch eine Aussprache mit Opfern des Rassismus/Antisemitismus und Aussteigern aus der rechtsextremen Szene geschehen. In Zeiten von sozialen Medien, die Extremdenkenden eine optimale Plattform geben, Hass, Antisemitismus, Rassismus und jedwede andere Formen niederträchtiger Ideologien zu verbreiten, ist es von ungemeiner Bedeutung, die Jugendlichen und angehenden Erwachsenen über diese Strömungen und deren Konsequenzen in vollem Maße aufzuklären. In dem Bestreben, dass sich das dunkle Kapitel unserer Geschichte nie wiederholt, ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler sich intensiv mit den Neuentwicklungen und deren Auftreten auf Kommunikationsplattformen beschäftigen, sich durch Angebote wie Aussprachen mit Opfern und Aussteigern mit dem Thema identifizieren und einen Bezug entwickeln können.*

Die Vorbeugung und Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler gegen Rassismus, Antisemitismus und alle Formen von Diskriminierung hat für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hohe Priorität – nicht nur mit Blick auf die Gymnasien, sondern für alle Schularten. Deshalb wurden und werden die Bemühungen weiter intensiviert, die bayerischen Schülerinnen und Schüler zu einer fundierten, kritischen und engagierten Haltung zu diesen Themen zu befähigen.

Die Grundlage aller Antidiskriminierungsarbeit ist die Sensibilisierung für das Thema in der unterrichtlichen Alltagspraxis, die Einforderung von Werten und Leitbildern im alltäglichen Zusammenleben in der Schule und die Vermittlung von Grundwerten und -rechten über die unterrichtlichen Einheiten hinaus in außerunterrichtlichen und außerschulischen Initiativen. Ein zentrales Erziehungsziel ist, dass Schülerinnen und Schüler „im Geist der Demokratie“ (Art. 131 Bayerische Verfassung und Art. 1 BayEUG) erzogen werden. Dazu gehört auch, sie darin zu bestärken, sich gegen Rassismus, Antisemitismus, Ausländerfeindlichkeit, Extremismus, Diskriminierung und Unrecht aktiv einzusetzen und Stellung zu beziehen.

Die Prävention gegen Rassismus und Antisemitismus ist fester Bestandteil mehrerer schulart- und fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsziele im neuen LehrplanPLUS (vgl. mit der Möglichkeit zur Volltextrecherche [www.lehrplanplus.bayern.de](http://www.lehrplanplus.bayern.de)). Dazu gehören

die Interkulturelle Bildung, das Soziale Lernen, die Politische Bildung und die Werteerziehung. Das bedeutet: Für die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für diese Themenbereiche müssen alle Lehrkräfte in allen Fächern sorgen. Gerade das verbindliche „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (vgl. [www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/gesamtkonzept-pb](http://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/gesamtkonzept-pb)) zeigt vielfältige Anknüpfungspunkte und Umsetzungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und Schulen auf.

In den Fachlehrplänen sind viele Anknüpfungspunkte für die Behandlung der Themen Rassismus und Antisemitismus zu finden – in zahlreichen Fächern und Jahrgangsstufen, jeweils thematisch schüler- und altersgerecht. Zum Beispiel setzen sich die Schülerinnen und Schüler an den bayerischen Gymnasien im Fach Geschichte in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 mit dem Kolonialismus, dem Imperialismus und der Entkolonialisierung einschließlich ihrer Folgen für die Völker in Afrika, Asien und Lateinamerika ebenso kritisch auseinander wie mit der rassistischen Ideologie und den Verbrechen des Nationalsozialismus. In den Fächern Ethik (Jahrgangsstufe 6) bzw. Evangelische und Katholische Religionslehre (Jahrgangsstufe 9) lernen sie die Grundzüge der jüdischen Religion kennen. Im Fach Geographie (Jahrgangsstufe 10) beschäftigen sie sich intensiv mit dem „Leben in der Einen Welt“ und mit Afrika, Mittel- und Südamerika als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Und im Fach Sozialkunde (künftig Politik und Gesellschaft; Jahrgangsstufe 10) erfassen sie an aktuellen Beispielen die Achtung der Menschenwürde (z. B. im Umgang mit konträren Meinungen in sozialen Netzwerken) als grundlegenden Wert der freiheitlichen Demokratie. Auch in den Lehrplänen für die neue gymnasiale Oberstufe, die aktuell erarbeitet werden, wird die Prävention gegen Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung aller Art angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus greifen Schulen und Lehrkräfte die Themen Antisemitismus und Rassismus weit über den Fachunterricht hinaus in vielfältigen Initiativen und Projekten auf.

Beispielsweise sind zu nennen:

- das vom Bayerischen Jugendring koordinierte Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, in dem sich bislang rund 700 bayerische Schulen unter Beteiligung der ganzen Schulfamilie eigenverantwortlich für eine dauerhaft und nachhaltig verankerte Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit entschieden haben,
- die Lehrerfortbildungen, Schülerworkshops und anlassbezogene Beratung, mit denen die 18 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz an den Staatlichen Schulberatungsstellen die Schulen in ihrer Auseinandersetzung mit Antisemitismus, Rassismus und Extremismus unterstützen,

- die Angebote der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE), die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 u. a. über rechtsextremistische Strategien zur Anwerbung von Jugendlichen, extremistische Aktivitäten im Internet, verbotene Kennzeichen, Symbole und Dress-Codes informiert und in diesem Rahmen auch persönliche Erfahrungsberichte von Aussteigern aus der rechtsextremistischen Szene vermittelt,
- Veranstaltungs- und Fortbildungsangebote der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (BLZ), die seit 2019 erheblich ausgebaut wird und sich verstärkt der Extremismus-Prävention widmet, z. B. mit Veranstaltungen zu „Hass 2.0 – Extremismus in sozialen Medien“ oder zum „German Dream“,
- die Initiativen „Werte machen stark“ und „Werte machen Schule“ des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, in denen bayernweit rund 100 Lehrkräfte als „Wertemultiplikatoren“ und rund 200 Schülerinnen und Schüler als „Wertebotschafter“ wirken, sowie die vielfältigen Angebote des Wertebündnis Bayern für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Schülermitverantwortung (SMV) engagiert sich zudem an vielen Schulen in Projekten, die auf die Stärkung grundlegender Werte wie Toleranz und Respekt zielen, z. B. im Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Auch der Landesschülerrat (LSR) greift das Thema Toleranz und Respekt immer wieder auf, wie z. B. im jährlich stattfindenden Wettbewerb des Landesschülerrats (2019 unter dem Motto „#Schulgemeinschaft – gemeinsam sind wir stärker!“).

Diese schulischen Aktivitäten zu den Themen Antisemitismus und Rassismus unterstützen das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP), die BLZ sowie zahlreiche weitere Akteure durch ein stetig erweitertes und aktualisiertes Informations- und Materialangebot. Zu den neuesten Angeboten gehören etwa

- das 2019 frei geschaltete Online-Portal des ISB zur Politischen Bildung an den Schulen im Freistaat unter dem Motto „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten!“, das u. a. gezielte Informationen zur Extremismus-, Antisemitismus- und Antiziganismusprävention bietet (vgl. [www.politischebildung.schulen.bayern.de/schulkultur-und-schulentwicklung/foerderung-der-demokratischen-schulkultur/](http://www.politischebildung.schulen.bayern.de/schulkultur-und-schulentwicklung/foerderung-der-demokratischen-schulkultur/)),
- der Online-Selbstlernkurs „Politische Bildung in Zeiten der Krise“, den die ALP in Zusammenarbeit mit der Akademie für Politische Bildung Tutzing erarbeitet hat und in

dem Lehrkräfte u. a. Informationen zum Umgang mit Verschwörungstheorien und Fake News erhalten (vgl. [https://alp.dillingen.de/lehrgangs-suche?ext\\_id=35684](https://alp.dillingen.de/lehrgangs-suche?ext_id=35684)),

- die BLZ-Publikation „ismus.elementar“ mit Basisinformationen sowie methodischen Zugängen u. a. zu den Themen Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus sowie das neue Online-Angebot „Zeit für Politik“ der BLZ, das konkrete Stundenkonzepte und Unterrichtsmaterialien z. B. zu den Themen Rassismus, Verschwörungstheorien und Extremismus in sozialen Medien bietet (vgl. [www.blz.bayern.de/zeit-fuer-politik-archiv.html](http://www.blz.bayern.de/zeit-fuer-politik-archiv.html)),
- ein Handlungsleitfaden für Lehrkräfte zum Umgang mit extremistischen Inhalten in „WhatsApp-Chats“, den das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Dezember 2019 an alle bayerischen Schulen verschickt hat,
- die neu aufgelegte Broschüre „Nein zu Nazis & Co.“, mit der das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften, die sich mit Rechtsextremismus konfrontiert sehen, Informationen und Handlungsempfehlungen bietet.

Das Staatsministerium sieht sich durch den vorliegenden Antrag der Landesschülerkonferenz sowie durch das Erstarken rechtsextremistischer und rechtspopulistischer Kräfte, die schrecklichen Attentate von Halle und Hanau sowie die Impulse der internationalen Black-Lives-Matter-Bewegung darin bestärkt, den beschriebenen Kurs entschlossen weiterzuverfolgen und die Angebote zur Unterstützung der bayerischen Lehrkräfte und Schulen bei der Prävention von Antisemitismus und Rassismus stetig zu aktualisieren und zu erweitern.

### III. Beschlüsse bezüglich der FOS/BOS

#### III.1 Abschlussprüfung im Fach BWR

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Abschlussprüfung im Fach BWR in Analogie zu den anderen Prüfungen in DIN A4 statt wie bisher in DIN A5 ausgedruckt wird.*

Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz wurde aufgegriffen. Es wird derzeit geprüft, ob die Prüfungsaufgaben für das Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen zum Schuljahr 2020/2021 im DIN A4 - Format gedruckt werden können. Im letzten Schuljahr wurde bereits die Schriftgröße erhöht, jedoch das bekannte Format beibehalten. Sollten bereits für den nächsten Prüfungsdurchlauf die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sein, könnte das Format umgestellt werden.

#### III.2 Vorverlegung der Zeugnistermine in 12/1 und 13/1 in FOS und BOS

*Die Landesschülerkonferenz spricht sich für die Vorverlegung des Zeugnisternins der Halbjahre 12/1 und 13/1 an den Beruflichen Oberschulen aus. Durch die Einführung der neuen FOBOSO wird das Schuljahr in zwei Halbjahre unterteilt, in die die in dem jeweiligen Halbjahr erbrachten Leistungen einfließen. Dabei zählen die in beiden Halbjahren erbrachten Leistungen für das Abschlussergebnis gleich viel, beide Halbjahre werden somit gleich gewichtet. Zudem sind in beiden Halbjahren gleich viele angekündigte Leistungsnachweise zu schreiben. Allerdings unterscheidet sich die Länge der beiden Halbjahre aufgrund der Abschlussprüfung erheblich (im Schuljahr 2019/2020: 1. Halbjahr 20 Schulwochen und 2. Halbjahr 11 Schulwochen inklusive mündlicher Gruppenprüfung in Englisch). Dies hat zur Folge, dass die Schülerinnen und Schüler im 2. Halbjahr in einem kurzen Zeitabstand eine hohe Anzahl an Leistungsnachweisen zu erbringen haben. Auch für die Lehrkräfte bedeutet dies einen erheblichen Zeitdruck bezüglich der Korrektur der Leistungsnachweise. Wäre das Zeugnis im Schuljahr 2019/2020 zum Beispiel am 24.01.20 ausgegeben worden, so wären beide Halbjahre in etwa gleich lang gewesen (17 Schulwochen und 14 Schulwochen). Auch für die Schulverwaltung würde sich die Erstellung der Zeugnisse wie am Schuljahresende entzerren. Sollten Schülerinnen beziehungsweise Schüler im Einzelfall aufgrund von Krankheit oder ähnlichem nicht alle Leistungen bis Januar erbringen können, so sieht § 20 Abs. 2 Satz 3 FOBOSO vor, dass das Halbjahresergebnis im betreffenden Fach erst nach*

*Vorliegen der entsprechenden Leistungen endgültig festgesetzt und das Zeugnis somit später ausgehändigt wird. Unter Berücksichtigung aller genannten Vorteile ist aus unserer Sicht eine Entzerrung des 1. Halbjahres durch die Vorverlegung des Zeugnistermins für 12/1 und 13/1 anzustreben.*

Grundsätzlich endet das erste Halbjahr schulartübergreifend am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar. Eine Vorverlegung dieses Termins ist somit nicht möglich. Es wurde jedoch eine Änderung der Schulordnung (FOBOSO) veranlasst, die vorsieht, dass Noten der Leistungsnachweise und Schulaufgaben, die in den letzten drei Unterrichtswochen vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres erbracht wurden, für das zweite Halbjahr zu berücksichtigen sind. Dadurch wird, wie von der Landesschülerkonferenz gefordert, der Zeitraum für die Erbringung von Leistungen im zweiten Halbjahr um drei Wochen verlängert.

### III.3 Einführung eines Informatikzweigs an der FOS und BOS

*Die Landesschülerkonferenz spricht sich für die Einführung eines Informatik-Zweiges an der FOS und BOS aus. Durch die Einführung eines neuen Ausbildungszweiges der Fachrichtung Informatik werden Schülerinnen und Schüler zielgerichtet auf ein Studium und eine Berufstätigkeit im einschlägigen Bereich vorbereitet. Gegenwärtig liegt ein Fachkräftemangel vor allem in der Branche der Informationstechnologie vor, welcher mit dem Vorhaben des neuen Ausbildungszweiges verringert werden könnte. Der Technik-Zweig dient hierbei nicht als adäquater Ersatz, da dieser den inhaltlichen Fokus auf Metall- und Elektrotechnik legt. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung beschäftigt sich bereits mit möglichen Inhalten eines Informatik-Zweiges. Wir empfehlen hierbei den Fokus auf die Programmiersprachen Python, R und SQL zu legen, um Schülerinnen und Schüler auf eine „data-driven economy“ vorzubereiten. Die Zusammenlegung des Technik-Zweiges und des Informatik-Zweiges beim Mathematik-Unterricht könnte Ressourcen sparen und zugleich das inhaltliche Niveau garantieren.*

Die Landesschülerkonferenz greift mit Ihrem Antrag ein sehr wichtiges Thema auf. Informatik ist heute in allen Lebens- und Arbeitsbereichen von großer Bedeutung. Genau aus diesem Grund wäre die Fokussierung auf eine Ausbildungsrichtung allerdings nicht zielführend.

Mit der Einführung der neuen Lehrpläne nach LehrplanPLUS und der überarbeiteten Stundentafel zum Schuljahr 2017/18 erfuhr das Fach Informatik bereits eine deutliche Stärkung, da die Möglichkeit geschaffen wurde, dass das Fach Informatik in allen Ausbildungsrichtungen belegt werden kann. Dabei ist das Fach Informatik weiterhin

verpflichtendes Profulfach in der Jahrgangsstufe 12 der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung und profilvertiefendes Wahlpflichtfach für die Ausbildungsrichtungen Technik sowie Internationale Wirtschaft. Darüber hinaus kann in allen Ausbildungsrichtungen, sowohl in der Jahrgangsstufe 12 als auch in der Jahrgangsstufe 13, das Fach Informatik als Wahlpflichtfach belegt werden. Der Lehrplan Informatik an Fachober- und Berufsoberschulen ist modular aufgebaut, sodass auf Basis eines Pflichtteils, der je nach Ausbildungsrichtung variieren kann, verschiedene Module belegt werden können. Der Informatik-Lehrplan umfasst beispielsweise die Module „Grundlagen der Softwareentwicklung (ca. 24 Std.)“ (verpflichtend für die Ausbildungsrichtung 12 Technik), „Objektorientierte Programmierung (ca. 16 Std.)“, „Entwicklung relationaler Datenbanken (ca. 16 Std.)“ (verpflichtend für die Ausbildungsrichtung 12 Wirtschaft und Verwaltung) oder „ERP-Systeme – Finanzbuchhaltung (ca. 8 Std.)“.

Je nach Ausbildungsrichtung kann die Informatiklehrkraft mit Hilfe der verschiedenen Module gezielt Schwerpunkte setzen. Im Schuljahr 2019/20 wurde, auf Wunsch der Schulen, ein Datenbankmodul im Lehrplan Informatik („Datenmanagement in relationalen Datenbanken ca. 16 Std.“) im Wahlpflichtbereich und im Profilibereich der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung entpfichtet, um es Lehrkräften zu ermöglichen, beispielsweise Schwerpunkte im Bereich Programmierung und Softwareentwicklung in allen Ausbildungsrichtungen zu setzen.

Die Einführung einer neuen Ausbildungsrichtung Informatik würde insbesondere zu einer Schwächung der Ausbildungsrichtung Technik führen. Da diese Ausbildungsrichtung jedoch ohnehin an vielen Standorten nur noch ein- oder zweizügig angeboten werden kann, wäre die Klassenbildung sowohl in Technik als auch in Informatik gefährdet. Eine Spezialisierung in der Ausbildungsrichtung Technik findet momentan auch unter anderem durch den Schulversuch „Computer-Algebra-Systeme“ im Mathematikunterricht statt. Im Rahmen der Fortführung des Schulversuchs werden nun insbesondere die Möglichkeiten der Software Geogebra erprobt und evaluiert. Dabei werden an den Versuchsstandorten eigenständige Klassen gebildet, die ausschließlich mit Computer-Algebra-Systemen arbeiten. Eine weitere Diversifizierung der Ausbildungsrichtung Technik, wie es durch eine neue Ausbildungsrichtung Informatik geschehen würde, könnte mögliche Klassenbildungen an einigen Standorten nahezu unmöglich machen.

Von einer weiteren Zergliederung der Schullandschaft der Fach- und Berufsoberschulen wird zum momentanen Zeitpunkt dringendst abgeraten. Durch die Einführung der beiden neuen Ausbildungsrichtungen Gesundheit und Internationale Wirtschaft haben potentielle Schülerinnen und Schüler an der Fachoberschule nun die Wahl zwischen sieben

unterschiedlichen Ausbildungsrichtungen (BOS sechs). Durch die Modularisierung der Lehrpläne ist zudem eine weitere Spezialisierung in Teilgebieten, z. B. der Informatik, bereits heute möglich. Aufgrund der Vielzahl an Ausbildungsrichtungen erschwert sich jedoch gerade an kleinen Standorten die Möglichkeit der Klassenbildungen. Insbesondere die Bildung von Klassen in Jahrgangsstufe 13 ist in bestimmten Ausbildungsrichtungen, z. B. auch in der Ausbildungsrichtung Technik, an vielen Standorten kaum möglich. Hinzu kommen eine Stagnation bzw. ein zu erwartender Rückgang der Schülerzahlen an den Fach- und Berufsoberschulen in den nächsten Jahren. Sollte eine weitere Ausbildungsrichtung hinzukommen, erschwert das die mögliche Klassenbildung zusätzlich, da Mindestschülerzahlen dann noch schwieriger zu erreichen sind.

Derzeit wird geprüft, inwiefern eine weitere Stärkung des Faches Informatik, insbesondere im Rahmen der Ausbildungsrichtung Technik, möglich wäre. Hierzu wurde an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung der Auftrag erteilt, eine Befragung an den Fachhochschulen und Universitäten durchzuführen, die die Stärken und Schwächen der Absolventen der Fach- und Berufsoberschulen im Bereich der Informatik identifizieren soll. Ziel der Befragung ist es, Aufschluss über mögliches Verbesserungspotenzial in den Lehrplänen und Stundentafeln der Fach- und Berufsoberschule zu erhalten. Die Ausweitung der Stundentafel um ein oder mehrere Module im Bereich der Informatik könnte gegebenenfalls im Anschluss erfolgen, falls ein solcher Bedarf festgestellt wird. Dies gilt insbesondere für die Ausbildungsrichtung Technik, jedoch sollte eine weitere mögliche Spezialisierung im Bereich der Informatik auch allen Schülerinnen und Schülern der anderen Ausbildungsrichtungen offenstehen.

Aus den genannten Gründen kann im Moment keine eigenständige Ausbildungsrichtung Informatik eingeführt werden.

## IV. Beschlüsse bezüglich der Beruflichen Schulen

### IV.1 Examensvorbereitung

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schülerinnen und Schüler in den Berufsfachschulen der Krankenpflege sowie der Kinderkrankenpflege Zugang zu alten Abschlussprüfungen/Examensprüfungen erteilt wird. Die Schülerinnen und Schüler der Krankenpflege sowie der Kinderkrankenpflege sollten die gleichen Chancen haben, sich für das Examen vorzubereiten. Leider sind die letzten Examina nicht einsehbar.*

Die Zuständigkeit für die Abschlussprüfungen in den auslaufenden Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege liegt beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP). In den beiden Berufen werden keine zentralen Abschlussprüfungen abgehalten. Die Aufgaben werden von den jeweiligen Bezirksregierungen (Medizinalaufsicht) erstellt.

Mit Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) zum 01. Januar 2020 wurde die Ausbildung in den Pflegeberufen weitreichend neu geordnet. Für die Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern nach dem PfIBG plant das zuständige StMGP nach derzeitigem Sachstand zentrale bayernweite schriftliche Abschlussprüfungen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird auf das StMGP mit der Nachfrage zugehen, ob diese zentralen Prüfungen auf mebis eingestellt werden können.

Abschlussprüfungen nach dem PfIBG finden voraussichtlich erstmalig im Schuljahr 2022/2023 statt.

### IV.2 Abänderung der mündlichen Prüfungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Gesamtergebnis in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im Falle eines „x,5-Schnittes“ zu Gunsten der Schülerin beziehungsweise des Schülers gerundet wird. Dies geschieht in Anlehnung an die Handhabung eines solchen Falles in der Oberstufe.*

Die Zuständigkeit für die Abschlussprüfungen in den auslaufenden Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege liegt beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP). In den beiden Berufen werden keine zentralen Abschlussprüfungen abgehalten. Die Aufgaben werden von den jeweiligen Bezirksregierungen (Medizinalaufsicht) erstellt.

Das Verfahren der Abschlussprüfungen in den Pflegeberufen (Fachkraftausbildung) ist bundesrechtlich geregelt, da es sich um nicht-ärztliche Heilberufe handelt. Dies gilt sowohl für die auslaufenden Ausbildungen an BFS für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege sowie für die neue Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG).

So regelt bspw. § 17 PflAPrV (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe) die in der Abschlussprüfung zu vergebenden Noten.

Eine Regelungskompetenz seitens der Länder besteht hier nicht. Deshalb sollte sich die Landeschülerkonferenz mit ihrer Forderung an das Bundesministerium für Gesundheit wenden.